

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde**

## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

### **§ 1**

Die Gemeinde Reichertshausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), in der jeweils gültigen Fassung der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren und der Finanzen (veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt - AllMBl -).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 13.02.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2002 außer Kraft.